



Frauenrechte sind Menschenrechte

- Diskriminierungsgrund: Geschlecht
- Die Rechte von Frauen – ein langer Kampf
- UN-Frauenrechtskonvention
- Frauen- und Mädchenrechte im Unterricht
- Frauenrechtsorganisationen, Materialien, Linktipps



Liebe Leserin, lieber Leser!

Mädchen und Frauen sind allen vorhandenen Gefahren von Menschenrechtsverletzungen genauso ausgeliefert wie alle anderen Menschen. Zusätzlich werden sie aber immer noch aus keinem anderen Grund benachteiligt als dem, dass sie eben als Frauen und Mädchen leben. Dabei sind die Formen von Diskriminierung und Gewalt, die sie erfahren, so vielfältig wie die Frauen und Mädchen und deren Lebensrealitäten selbst.

Laut einer Anfang März 2014 erschienenen Studie der EU-Grundrechteagentur hat jede dritte Frau in der EU körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Gewalt an Frauen und Mädchen betrifft jedes Land dieser Welt und Frauen und Mädchen unabhängig von ihrer sozialen Position. Diskriminierende Strukturen machen auch vor Schultüren nicht Halt. Grund genug, geschlechtsspezifische Benachteiligungen und Gewalt in der Schule zu thematisieren.

Wir starten mit einer vertiefenden Auseinandersetzung zum Thema und werfen einen Blick auf die unterschiedlichen Lebensbereiche, in denen Mädchen und Frauen diskrimi-

niert werden. In einem kurzen Abriss skizzieren wir Meilensteine der Frauenbewegungen.

Aus Anlass des 35-jährigen Jubiläums der UN-Frauenrechtskonvention ist ihr der Hauptteil dieser Ausgabe gewidmet: Wir stellen Ihnen die Magna Charta der Frauenrechte vor und bringen sie in einen Zusammenhang mit Sichtweisen, die auch heute noch verhindern, dass Menschenrechtsverletzungen an Frauen als solche erkannt oder benannt werden.

Übungen und didaktische Hinweise ergänzen das Heft, und wie immer schließen wir mit einem Serviceteil.

Wir wünsche Ihnen eine spannende Umsetzung des Themas im Unterricht und freuen uns wie immer über Ihr Feedback.

Heidrun Aigner, Patricia Hladschik

für das Team von Zentrum polis

patricia.hladschik@politik-lernen.at

Die Erstellung der vorliegenden Ausgabe von polis aktuell wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ermöglicht und ist ein Beitrag zum Nationalen Aktionsplan zum Schutz der Frauen vor Gewalt.

25. November**Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen**

Die Schwestern Patria, Minerva und Maria Teresia Mirabal kämpften gegen das diktatorische Regime von Rafael Trujillo in der Dominikanischen Republik und wurden am 25. November 1960 vom Geheimdienst in einem Hinterhalt ermordet.

1981 wurde ihr Todestag beim ersten Kongress lateinamerikanischer und karibischer Feministinnen in Bogotá, Kolumbien zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen ausgerufen und später auch von den Vereinten Nationen offiziell dazu erklärt. Weltweit machen Frauenorganisationen an diesem Tag auf Gewalt gegen Frauen aufmerksam. Helga Neumayr hat eine Radiosendung über die Schwestern Mirabal gestaltet: <http://cba.fro.at/4682>

Außerdem beteiligen sich Frauenorganisationen in vielen Ländern an der Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen, die jedes Jahr von 25. November bis 10. Dezember stattfindet. Sie machen in Form verschiedenster Aktivitäten auf die Bedrohung von Frauen durch meist männliche Gewalt aufmerksam. In Österreich koordiniert die Kampagne der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser:

www.a oef.at/index.php/16-tage-gegen-gewalt

VWA
Vorwissenschaftliche Arbeit

BHS-DIPLOMARBEIT.AT

Infos, Tipps und Tricks zur Diplomarbeit in HTL, HAK, HLW, BAKIP usw.

Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

- Anmache, Nachpfeifen und sexistische Übergriffe im öffentlichen Raum: Ist *street harassment* eine individuelle Erfahrung oder Diskriminierung von Frauen und Mädchen im öffentlichen Raum? (Darstellung des Phänomens und Umfrage dazu an der Schule)
- #Netzfeminismus: Existieren Diskriminierung von und Gewalt an Frauen und Mädchen auch im Internet? Welche Formen nehmen sie an? Welche Initiativen dagegen gibt es, z.B. in sozialen Medien wie Twitter oder Facebook?
- NGO-Schattenberichte zur UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW): Zielsetzung der Schattenberichte und Hauptkritikpunkte der NGOs.
- Mechanismen, die verhindern, dass Frauen und Mädchen diskriminiert werden: Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es, wie schützen sie Frauen und Mädchen?
- Das österreichische Gewaltschutzgesetz, ein internationales Vorzeigeprojekt

1 DISKRIMINIERUNGSGRUND: GESCHLECHT

Für die wenigsten von uns ist die Welt ein vollkommen sicherer Ort. Je mehr Privilegien – wie zum Beispiel männliches Geschlecht, Weißsein, finanzielle Mittel oder Aufenthaltsgenehmigung – eineR zur Verfügung hat, desto kleiner ist die Wahrscheinlichkeit, dass seine/ihre Menschenrechte systematisch verletzt werden. Frauen und Mädchen sind allen vorhandenen Gefahren von Menschenrechtsverletzungen genauso stark ausgeliefert wie alle anderen Menschen. Zusätzlich werden Frauen und Mädchen aber immer noch aus keinem anderen Grund benachteiligt als dem, dass sie eben als Frauen und Mädchen leben. Dabei sind die Formen von Diskriminierung und Gewalt, die sie erfahren, so vielfältig wie die Frauen und Mädchen und deren Lebensrealitäten selbst.

1.1 FORMEN VON DISKRIMINIERUNG AUF RECHTLICHER EBENE

RechtsexpertInnen unterscheiden zwischen drei Formen von Benachteiligungen: Unmittelbare Diskriminierung benachteiligt eine bestimmte Gruppe direkt. Ein Beispiel wäre eine Stellenanzeige, mit der nur Männer aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Mittelbare Diskriminierung bedeutet, dass eine Benachteiligung hervorgerufen wird, indem sich die Regelung zwar nicht explizit an eine bestimmte Gruppe richtet, aber im Endergebnis trotzdem diese ganz besonders stark trifft. Ein Beispiel könnte ein Gesetz sein, das etwa Teilzeit arbeitende Menschen steuermäßig schlechter stellt als Vollzeit Arbeitende. Nachdem überproportional viele Frauen Teilzeitarbeit machen, würde das Gesetz geschlechtsspezifische Benachteiligungen bewirken. Mittelbare Diskriminierungen sind nicht immer auf den ersten Blick als solche erkennbar.

Beiden Diskriminierungsformen treten Gleichberechtigungsgrundsätze entgegen, die in nationalem Recht oder im EU-Recht verankert sind. Am schwierigsten ist es aber, strukturelle Diskriminierung zu überwinden.

Strukturelle Diskriminierung heißt in diesem Fall, dass Regelsysteme Mädchen und Frauen im Ergebnis benachteiligen. Ein Beispiel: Den Eignungstest fürs Medizinstudium bestanden kurz nach der Einführung bei weitem

mehr junge Männer als junge Frauen. Da liegt der Schluss nahe, dass Männer einfach besser geeignet sind, Mediziner zu werden. Beim Analysieren der Aufnahmetests stellte sich aber heraus, dass die Tests so gestaltet waren, dass sie Frauen benachteiligten. Und zwar nicht, weil Männer und Frauen von Natur aus unterschiedliche Fähigkeiten entwickeln, sondern weil sie aufgrund von stereotypen Vorstellungen darüber, wie ein Mädchen oder ein Bub sein soll, dabei gefördert werden, bestimmte Kompetenzen oder Verhaltensweisen zu erwerben und andere eher bleiben zu lassen. So ein geschlechter-ungerechter Test führt dann dazu, dass es weniger Frauen in den ÄrztInnen-Beruf schaffen als Männer. Die Grazer Medizin-Uni hat auf das schlechte Abschneiden von jungen Frauen reagiert, indem ExpertInnen einen neuen, diesmal geschlechtergerechteren, Test entwickelt haben.

Um strukturelle Diskriminierung aufzudecken, kann es hilfreich sein, sich eine Regelung oder Tatsache genau anzuschauen und dabei zu fragen, wer letztlich profitiert und wer die schlechteren Startplätze zugeteilt bekommt. Aber Achtung: Nicht jede Regelung, die eine Gruppe benachteiligt, bedeutet Diskriminierung. Es kann auch sein, dass sie eingesetzt worden ist, um Diskriminierung zu bekämpfen und das tut, indem sie einen Ausgleich herstellt bzw. bislang Benachteiligte bevorzugt. Ein Beispiel dafür sind Quoten-Regelungen, die etwa besagen, dass in einem Bewerbungsverfahren bei gleicher Qualifikation Frauen so lange bevorzugt werden, bis das Ungleichverhältnis zwischen Frauen und Männern in bestimmten Positionen nicht mehr so groß ist. Sie sollen als temporäre Förderungsmaßnahmen ein Ausgleich sein, um gleiche Startbedingungen für Frauen und Männer, Buben und Mädchen herzustellen. Das funktioniert aber nur, wenn sich auch die ungerechten Strukturen verändern.

1.2 DISKRIMINIERUNG – IN WELCHEN LEBENSBEREICHEN?

Die Antwort auf die Frage, in welchen Lebensbereichen geschlechtsspezifische Diskriminierung vorkommt, ist denkbar kurz: in allen. Der Einkommensunterschied rein aufgrund des Geschlechts, auch Gender Pay Gap genannt, ist eines der Gesichter ökonomischer Benachteiligung

von Frauen. Andere sind etwa Rechtssysteme in manchen Gesellschaften, die bewirken, dass Besitz innerhalb von Familien tendenziell von Männern an Männer weiter gegeben wird oder die Eigentumsrechte von Frauen einschränken. Oder es existieren etwa Steuer- und Pensionsysteme, die diejenigen benachteiligen, die sich in Haushalten unbezahlt um Babys, Kinder oder ältere Menschen kümmern. Mädchen werden häufig beim Zugang zu Aus- und Fortbildung benachteiligt und später in ihren Erwerbs- und Karrierechancen im Beruf.

Wir alle sind mit stereotypen Vorstellungen von Geschlecht konfrontiert, die erstaunlich hartnäckig sind und uns täglich über Fernsehen, Werbung, Zeitungen oder alltägliche Unterhaltungen einholen und beeinflussen. Genauso hartnäckig sind unsere Vorstellungen darüber, wie eine Familie zusammengesetzt ist, wer welche Arbeiten übernimmt, und überhaupt halten wir an manchen Ideen und Praktiken fest, ohne uns zu überlegen, ob diese Traditionen und Bräuche nicht diskriminierend sind.

Ein anderer Bereich: Wenn wir uns Regierungen und Parlamente anschauen, können wir in diesen Gremien in den meisten Ländern mehr Männer als Frauen zählen. In ChefInnen-Etagen von Unternehmen sind oft Männer die Bosse.

Fast überall müssen Mädchen und Frauen um ihren Platz im öffentlichen Raum und im öffentlichen Leben kämpfen und ihn gegen *street harassment*, also Übergriffe jeglicher Art, verteidigen. Mädchen müssen sich oft erst behaupten, wenn sie draußen Raum für sich in Anspruch nehmen wollen, für sie gilt es als gefährlicher und unschicklicher als für Jungen, draußen zu spielen und Zeit mit FreundInnen zu verbringen. Allein die Vielzahl an rassistischen Graffitis weist darauf hin, wie unsicher der öffentliche Raum für Frauen ist, die als nicht-weiß oder als Migrantinnen wahrgenommen werden. Mädchen, die andere Mädchen küssen, werden deswegen manchmal beschimpft oder ausgelacht. Junge Frauen, die einen Rollstuhl benutzen, stehen vor Stufen, die zu einem Hindernis werden. Dass Jugendliche, die nicht eindeutig als Mädchen oder Buben erkennbar sind, gehänselt, bedroht oder geprügelt werden, ist kein Einzelfall. Nicht alle haben also die gleichen Möglichkeiten, ungestört Konzerte zu besuchen und auf einer Parkbank die Sonne zu genießen. Auch auf rechtlicher Ebene werden Menschen benachteiligt, die Normen von Geschlecht, Begehren oder Herkunft nicht entsprechen – und das, obwohl es Antidiskriminierungsgesetze gibt.

1.3 (K) EIN WESTLICHES PROBLEM? GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN

Jede dritte Frau hat laut der Anfang März 2014 erschienenen Studie der EU-Grundrechteagentur als Kind oder Erwachsene schon einmal körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Es gibt ganz unterschiedliche Formen von Gewalt, wie Gewalt in der Familie, sexualisierte und sexuelle Gewalt, wirtschaftliche Gewalt oder allgemein psychische und physische Gewalt. Wenn es um Gewalt gegen Frauen geht, ist in den Medien oft von Praktiken wie Beschneidung oder Zwangsheirat die Rede, die vor allem in nicht-westlichen Gesellschaften oder Migrationsgesellschaften ausgeübt werden würden. Es ist aber notwendig, nicht den unvoreingenommenen Blick für genderbasierte Gewalt in westlichen Gesellschaften zu verlieren: In allen Ländern der Welt finden Gewalttaten gegen Frauen statt, die keine Einzelfälle sind, sondern die von den meist männlichen Tätern als Bestrafung und mit einem Gefühl, im Recht zu sein, verübt werden.

Wenn wir spezifische Gewaltformen als nicht-westliche identifizieren, ist es wichtig, dass wir die Frauen und Mädchen, an denen sie verübt werden, nicht exotisieren und sie nicht zu hilflosen und passiven Opfern machen, sondern uns auch anschauen, wie sie als handlungsmächtige Akteurinnen auftreten und sich wehren, und welche Form von Unterstützung sie sich selbst wünschen, um genderbasierte Gewalt und die Diskurse, die sie legitimieren, beenden zu können.

Wenn Aktivistinnen heute von sexualisierter anstatt sexueller Gewalt sprechen, machen sie darauf aufmerksam, dass Mädchen und Frauen nicht nur von körperlichen Übergriffen und Vergewaltigungen bedroht sind, sondern dass auch Alltagspraktiken in den Bereich sexualisierter Gewalt fallen: Dazu gehören Anmache, anzügliche Äußerungen übers Aussehen, Diskriminierung in der Werbung und im Internet, unerwünschte Berührungen, tätliche Gewalt, Vergewaltigungen und vieles mehr.

Tipp Literatur

Amana Fontanella-Khan: Pink Sari Revolution

München: Hanser Verlag, 2014. 272 Seiten.

Sampat Pal kämpft mit der „Gulabi Gang“, Frauen in pinkfarbenen Saris, im indischen Staat Uttar Pradesh gegen Gewalt an Frauen im privaten und öffentlichen Raum. Amana Fontanella-Khan erzählt die faszinierende Geschichte von Sampat Pal und ihrer Gang.



1.4 WER IST BETROFFEN?

Angela Davis, eine Ikone der Schwarzen Befreiungsbewegung in den USA, sagt in Ausgabe 01/14 der popfeministischen Zeitschrift Missy Magazine: „Ich solidarisiere mich lieber mit einem geschlechterkritischen Mann *of color* als mit einer neoliberalen Feministin.“ Damit bringt sie auf den Punkt, dass es „die Frau“ und „das Mädchen“ nicht gibt und dass die Lebensrealitäten, Privilegien und Benachteiligungen von manchen Frauen und Männern einander stärker ähneln als die aller Frauen untereinander.

Frauen und Mädchen sind, abhängig davon, welche Position sie in ihrer Gesellschaft einnehmen, welche Ressourcen und Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ob sie der weißen Mehrheitsgesellschaft angehören usw., ganz unterschiedlichen Benachteiligungen ausgesetzt.

Frauen mit Behinderungen oder *Women of Colour* erfahren grundlegend andere Diskriminierungen als weiße nicht-behinderte Frauen, die der Mittelschicht angehören. Je nachdem von welchem gesellschaftlichen Standort aus Benachteiligungen analysiert werden, treten bestimmte Diskriminierungen stärker oder weniger stark ins Blickfeld.

Tipp Literatur

Geschlechtssensible Angebote zur Gewaltprävention im schulischen Bereich

BKA – Bundesministerium für Frauen, Medien und Regionalpolitik (Hrsg.). Wien, 2008. 196 Seiten.

Die Broschüre soll Präventionsarbeit mit außerschulischen ExpertInnen erleichtern. Im ersten Kapitel geht es um Gewalt und Sexismus in der Schule, Geschlechterverhältnisse und Mädchenarbeit.

Eine Liste mit Anlaufstellen und Literaturtipps macht die Broschüre zu einer guten Begleiterin für LehrerInnen, die sich mit diskriminierenden Strukturen in Schule und Gesellschaft auseinandersetzen wollen.

Die Broschüre ist zum Download bereit gestellt:

www.bmbf.gv.at/medienpool/26508/broschuere_gewaltpraevention.pdf

1.5 WAS TUN?

So unterschiedlich die Lebensrealitäten von Frauen und Mädchen, so unterschiedlich sind auch die Kämpfe gegen geschlechtsbasierte Diskriminierungen und für die Möglichkeit für alle Frauen und Mädchen, ein gutes Leben nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Klar, dass sich dabei auch die Vorstellungen, was denn ein gutes Leben bedeutet, stark unterscheiden.

Frauenrechtskämpferinnen und Feministinnen haben in der Vergangenheit große Erfolge errungen und Rechte durchgesetzt, die heute in vielen Ländern zum Teil wieder umstritten sind. Auch heute ist es also nötig, sich gegen Diskriminierungen und geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen zu wehren.

Organisationen, Initiativen und Aktivistinnen auf der ganzen Welt machen auf Gewalt gegen und Benachteiligungen von Frauen und Mädchen aufmerksam, formulieren Forderungen und realisieren Projekte, die einen Unterschied machen sollen. Manche Gruppen und Initiativen organisieren sich dabei autonom und versuchen, ihre Forderungen unmittelbar selbst umzusetzen. Andere engagieren sich in Parteien, manche machen Mädchenarbeit, wieder andere versuchen, traditionelle Rollenbilder in den Medien zu verändern, oder forschen und lehren auf Universitäten, um feministisches Wissen zu produzieren.

Viele finden, dass Frauenrechte ein starker Ansatzpunkt sind und fordern daher bessere Gesetze und internationale Vereinbarungen. Sie pochen auf die Einhaltung und Umsetzung der bestehenden Antidiskriminierungs- und Frauenförderungslegislatur. Eines der Werkzeuge, auf die sie sich stützen, ist die UN-Frauenrechtskonvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von den Ländern, welche die Konvention unterschrieben haben, umgesetzt werden muss.

Autonome Migrantinnen-Selbstorganisation maiz

Unabhängiger Verein von und für Migrantinnen, der die Lebens- und Arbeitssituation von Migrantinnen in Österreich verbessern will. maiz will deren politische und kulturelle Partizipation fördern und eine Veränderung der bestehenden, ungerechten gesellschaftlichen Verhältnisse bewirken. maiz gibt das mehrsprachige Online-Magazin *migazine* heraus, das Stimmen von Migrantinnen in der Öffentlichkeit hörbar machen will. www.maiz.at, www.migazine.at

2 DIE RECHTE VON FRAUEN UND MÄDCHEN – EIN LANGER KAMPF

Der Kampf um die Gleichberechtigung von Frauen hat eine lange Geschichte und entwickelt(e) sich in jedem Land anders, jeweils abhängig von der konkreten Lebenssituation der Frauen. Hier sind einige Meilensteine zur Orientierung angeführt.

Die Anfänge: Frauenrechtsdeklarationen

1791: Olympe de Gouges widersetzt sich der Ungerechtigkeit, dass mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte nur Männer gemeint sind und verfasst einen Gegenentwurf: die **Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin**. Sie ersetzt in ihrem Text alle Worte wie „Mensch“ oder „Mann“ durch „Frau und Mann“ und hält im ersten Artikel ihrer Erklärung fest: „Die Frau ist frei geboren und dem Manne gleich in allen Rechten.“ So schreibt sie Frauen auch ein Recht auf Widerstand zu, ein Recht auf Eigentum etc.

1848: In Seneca Falls im Staat New York wird durch Elizabeth Cady Stanton und Lucretia Mott eine Tagung einberufen, bei der die Diskriminierung von Frauen auf der Tagesordnung steht. Die **Declaration of Sentiment**, die eng an die Unabhängigkeitserklärung von 1776 angelehnt ist, wird verabschiedet. Diese Grundsatzerklärung richtet sich gegen die Dominanz der Männer in allen Lebensbereichen. Dem Text liegt die Prämisse zugrunde, dass alle Männer und Frauen mit den gleichen Rechten auf Leben, Freiheit und dem Streben nach Glück geboren werden und dass die Sicherung dieser unveräußerlichen Rechte einzig legitimer Staatszweck sei.

1848–1914: Erste Frauenbewegung

Der Kampf um politische und bürgerliche Rechte

Den frühen Feministinnen geht es darum, die rechtliche Unmündigkeit von Frauen zu beseitigen (Scheidungs- und Sorgerecht, Aufhebung der Vormundschaft des Mannes in der Ehe etc.). Das Wahlrecht hat in ihren Forderungen zunächst nicht erste Priorität. Allerdings machen die Frauen bald die bittere Erfahrung, dass sie ohne Rechte und Stimme in der politischen Öffentlichkeit Bittstellerinnen bleiben. Folglich konzentriert sich die frühe bürgerliche Frauenbewegung mehr und mehr auf die Erlangung des Stimmrechts, während die proletarische Frauenbewegung um verbesserte Arbeits- und

Lebensbedingungen kämpft. Auch die erste Frauenbewegung war also schon sehr heterogen und in den einzelnen Ländern unterschiedlich organisiert. Als Beispiel sei hier die Stimmrechtsbewegung der Suffragetten in England genannt. Die wichtigsten politischen Forderungen der Frauenrechtlerinnen – insbesondere das Wahlrecht – wurden schließlich eingelöst.



Demonstration für das allgemeine Frauenwahlrecht am 19. März 1911 am ersten Frauentag in Wien. © ÖNB/Wien, Wiener Bilder 22.3.1911

Tipp Link

Virtuelle Ausstellung zum Frauenwahlrecht in Österreich, 2004 aus Anlass von 85 Jahre Frauenwahlrecht zur Verfügung gestellt von der frauenspezifischen dokumentarischen Serviceeinrichtung Ariadne der Österreichischen Nationalbibliothek:

www.onb.ac.at/ariadne/projekte/frauen_waehlet/

Nach dem Zweiten Weltkrieg tritt der Kampf um die Frauenrechte in den Hintergrund, erst etwa 60 Jahre später formiert sich die zweite Frauenbewegung.

Ab etwa 1969: Zweite Frauenbewegung

Die Frauen müssen bald erkennen, dass die Studenten- und Friedensbewegung der späten 1960er-Jahre zwar den „Muff von 1.000 Jahren“ an den Universitäten entfernen will, aber wenig mit der Gleichberechtigung von Frauen am Hut hat. Als die Studentinnen nämlich die ungleiche Rollenverteilung thematisieren (Männer auf dem Podium, Frauen beim Kochen, Abtippen der Manuskripte und Betreuen der Kinder), werden sie abgeschmettert. Ihre Forderungen seien unpolitisch, der Widerspruch zwischen den Geschlechtern sei ein „Nebenwiderspruch“, der sich von selbst lösen würde, sobald sich der „Hauptwiderspruch“, nämlich die Klassengesellschaft, aufgelöst habe. Die Studentinnen organisieren sich daraufhin autonom in sogenannten „Weiberräten“ und setzen sich unter Ausschluss männlicher Mitglieder intensiv mit der Rolle der

Frau auseinander. Einprägsamer Leitgedanke dieser Zeit, der bis heute Gültigkeit hat: „Das Private ist politisch“.

Die neue Frauenbewegung beschäftigt sich mit der Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen (Alltag, Zusammenleben, Kindererziehung, sexuelle Gewalt – „Wir erobern uns die Nacht zurück“, Kunst und Kultur, Lust und Liebe, Arbeit, Wissenschaft und Frauenforschung, Frauengesundheit u.v.m.). Auch diese Bewegung ist nicht homogen, es gibt die Gleichheitsfeministinnen, die Anhängerinnen der Differenztheorie, jedes Land hat andere Gallionsfiguren. Selbstverständlich kämpfen nicht nur Studentinnen, sondern auch Arbeiterinnen um ihre Rechte. Und es gibt nicht immer Einigkeit, etwa beim Kampf um die Fristenlösung. Die Frauenbewegung wird von innen dafür kritisiert, dass meist die Rechte von weißen Mittelklassefrauen im Zentrum stehen, während etwa die Lebensrealitäten von Frauen mit Behinderungen oder von farbigen Frauen und Migrantinnen vernachlässigt werden.

Die zweite Frauenbewegung hat viel erreicht: Sie hatte in allen gesellschaftlichen Bereichen einen kaum zu überschätzenden Einfluss – sowohl auf der institutionellen wie auch auf privater Ebene, z.B. im Zusammenleben der Geschlechter. Viele Forderungen wurden umgesetzt (Ungleichbehandlung von Ehefrauen im Familien- und Eherecht, Scheidungsrecht und Sorgerecht wurden beseitigt), in vielen Ländern wurde die Fristenlösung eingeführt, Quoten zur Frauenförderung existieren etc. Viele Forderungen haben jedoch nichts an Aktualität eingebüßt und werden erst heute nach und nach umgesetzt (z.B. Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen, Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe, Rechte von Lesben und Inter-/Transsexuellen). Manche Feministinnen sprechen heute vom *third wave feminism*, in dem soziale Proteste und Globalisierungskritik mit queer_feministischen Anliegen verbunden werden. Dabei geht es darum, Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als Norm zu hinterfragen.

Herausforderungen heute

Frauen in westlichen Industrieländern setzen oft ganz andere Schwerpunkte im Kampf gegen die Diskriminierung als Frauen in Ländern des Südens und in Diktaturen, weil die Anliegen sehr unterschiedlich sind. Inzwischen hat sich ein Bewusstsein herausgebildet, dass es einer Vielzahl feministischer Ansätze bedarf, um den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der Frauen gerecht zu werden.



Afghanische Frauen gehen in Pakistan für ihre Rechte auf die Straße. © RAWA

Eine wichtige Aufgabe der Frauenbewegungen heute ist die Verankerung der Frauenrechte als Bestandteil der universell gültigen Menschenrechte im Völkerrecht. Die Frauenrechte müssen über religiösen und kulturellen Traditionen der einzelnen Länder stehen. Es braucht internationale Sanktionsmöglichkeiten gegen Staaten, welche die Frauenrechte nicht achten.

Tipp Links und Literatur

Ariadne

Zur Geschichte der österreichischen Frauenbewegungen finden sich zahlreiche Infos auf der Website von Ariadne. www.onb.ac.at/ariadne/ariadne_projekte.htm

Stichwort

Das Archiv der Frauen- und Lesbenbewegung macht Literatur zu allen Themenbereichen feministischer Forschung zugänglich.

www.stichwort.or.at

Netzwerk Frauenrechte

Das Netzwerk Frauenrechte von Amnesty International stellt auf seiner Website viele Informationen zur Frauenrechtsbewegung weltweit zur Verfügung.

www.frauenrechte.at

Frauen-Fragen. 100 Jahre Bewegung, Reflexion, Vision
Birge Krondorfer, Hilde Grammel (Hrsg.). Wien: ProMedia, 2012. 384 Seiten. ISBN 978-3-85371-351-8

1911 gingen 20.000 Frauen (und Männer) zum ersten Mal für Frauenrechte auf die Wiener Ringstraße. Zum hundertsten Jahrestag denken Aktivistinnen über die Bedeutung von Frauenbewegungen und Feminismen in Praxis und Theorie nach.



2.1 WARUM WERDEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN AN FRAUEN NICHT ALS SOLCHE ERKANNT?

Wenn wir von Frauenrechten sprechen, dann begegnen uns – auch heute noch – ganz hartnäckig immer wieder die gleichen Sichtweisen und Probleme, die dazu geführt haben, dass Menschenrechtsverletzungen an Frauen nicht als solche benannt werden oder wurden.

Menschenrechte werden immer noch häufig so verstanden, dass sie das Individuum vor staatlichen Übergriffen in der öffentlichen Sphäre schützen sollen. Wenn aber die Privatsphäre ausgeklammert bleibt und der Staat sich für systematische Rechtsverletzungen in diesem Bereich nicht verantwortlich fühlt, sind die Frauen davon in besonders hohem Ausmaß betroffen. Denn sie erfahren in vielen Fällen Menschenrechtsverletzungen durch private und nicht durch staatliche Täter (Gewalt im sozialen Nahraum etc.).

Wenn den bürgerlichen und politischen Rechten mehr Bedeutung beigemessen wird als den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wenn diese Rechte zu Bedürfnissen abgewertet werden, hat das große Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit von Frauen, denn gerade diese Rechte sind für Frauen von besonderer Bedeutung und werden ihnen besonders häufig vorenthalten (Bildung, Arbeit etc.).

Wenn Menschenrechtsinstrumente genderblind sind oder genderblind eingesetzt werden (wie die Anti-Folter-Konvention oder die Genfer Flüchtlingskonvention, aber auch die Kinderrechtskonvention birgt hier Gefahren – wenn vergessen wird, dass Kinderrechte Buben- und Mädchen-



Im Haus Panah in Pakistan können sich Opfer von Gewalt in der Familie von ihren Verletzungen erholen und sind vor Verfolgung durch die Täter sicher.
© Panah Shelter, Pakistan

rechte sind), verschwinden Menschenrechtsverletzungen an Frauen systematisch aus dem Blickfeld und werden nicht als solche erkannt (Vergewaltigung als Kriegswaffe, frauenspezifische Fluchtgründe).

Wenn eine menschenrechtliche Bewertung von Bräuchen und Traditionen abgewehrt wird, dann trifft das Frauen und Mädchen in viel höherem Ausmaß als Männer und Buben (Vergewaltigungen, *female genital mutilation*, Verbrennungen, Morde, Säureattacken). Wenn patriarchale Religionen Gewohnheitsrechte und traditionelle Rechte unterstützen, die Gewalt an Frauen legitimieren, dann trifft dies Frauen besonders hart, weil damit strukturelle und soziale Gewalt an Frauen und Mädchen noch einmal verstärkt wird.

Auf alle diese Problembereiche gibt die UN-Frauenrechtskonvention, obwohl sie bereits 35 Jahre alt ist, eine gute Antwort.

3 DIE UN-FRAUENRECHTSKONVENTION – MAGNA CHARTA DER FRAUENRECHTE

Die Frauenrechtskonvention – korrekt die *Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* oder im Englischen *Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women*, kurz CEDAW – wurde von der UNO-Generalversammlung am 18. Dezember 1979 verabschiedet und trat am 3. September 1981 in Kraft.

Die CEDAW ist ein rechtlich verbindliches Dokument, d.h. die Staaten verpflichten sich mit ihrer Unterzeichnung zur Umsetzung, und sie ist eines der sechs mächtigen

Instrumente des internationalen Rechts, u.a. weil sie mit einem so genannten Individualbeschwerderecht ausgestattet ist (siehe Seite 11).

Österreich hat die Konvention 1982 mit zwei Vorbehalten ratifiziert (teilweise sind diese Vorbehalte inzwischen zurückgenommen). Derzeit sind 187 Staaten der CEDAW beigetreten, das entspricht mehr als 90 % der Staaten und ist der zweithöchste Ratifikationsstand einer Konvention. Nicht ratifiziert haben Iran, Somalia, Sudan, Tonga,

Niue und der Vatikanstaat. Die USA haben unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert.* Mehr Ratifikationen als die CEDAW hat nur die Kinderrechtskonvention, die 2014 übrigens 35 Jahre alt wird; sie ist nur von zwei Staaten nicht ratifiziert: USA und Somalia.

Viele Staaten haben Vorbehalte gegen einzelne Artikel der Konvention eingebracht, sodass die Frauenrechtskonvention in diesen Staaten nicht ihre volle Wirkung entfalten kann. Das bedeutet, dass die Staaten das nationale Recht in bestimmten Bereichen über die Frauenrechtskonvention stellen. Die CEDAW ist die am meisten mit Vorbehalten belegte Konvention.

Der aktuelle Stand der Ratifikationen und Vorbehalte kann abgerufen werden unter:

www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw

Übersichtlicher, aber nicht mehr aktuell ist die Seite:

www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/states.htm

Methodentipp, z.B. für den Englischunterricht

Auf der CEDAW-Website sind (in englischer Sprache) alle Vorbehalte der Staaten aufgelistet.

Geben Sie den SchülerInnen jeweils einen Staatennamen und lassen Sie sie recherchieren:

- Hat der Staat die CEDAW ratifiziert?
- Wenn ja, hat er sie mit Vorbehalt(en) ratifiziert?
- Welcher Art sind diese Vorbehalte?
- Warum hat der Staat diese Vorbehalte gemacht?
- Welche Vorbehalte hat Österreich gegen die Konvention eingebracht?

www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw

(Unter *Ratifications and Reporting* und *Declarations and Reservations*)

3.1 AUFBAU, INHALT UND FUNKTIONSWEISE DER UN-FRAUENRECHTSKONVENTION

Die CEDAW umfasst alle Menschenrechte. Sie umfasst die bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie die wirt-

* Wenn ein Staat einer internationalen Konvention beitrifft, erklärt er mit der Unterzeichnung zunächst seinen Willen, der Konvention beizutreten. Danach findet ein innerstaatlicher Prozess statt, der zur Ratifikation der Konvention führt. Diese Ratifikationsurkunde wird dann bei der UNO hinterlegt. Erst danach hat die jeweilige Konvention Gültigkeit für die Staaten.

schaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und stellt sie in einen neuen Rahmen, der der ganzen Konvention zugrunde liegt:

- das Diskriminierungsverbot,
- das Gleichberechtigungsgebot.

Die Frauenrechtskonvention gilt für alle Regionen dieser Welt, sie umfasst alle Ebenen (national/international ebenso wie Privatleben/Öffentlichkeit) und alle Bereiche (Politik, Wirtschaft, Sozialwesen, Kultur). Das heißt, sie umschließt von Anfang an auch den Bereich des Privaten und misst dem Staat Verantwortung für diesen Bereich zu.

Der Inhalt in Kurzform

Artikel 1 definiert Diskriminierung als ...

... jede aufgrund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die ... Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten der Frau ... beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2: Die Vertragsstaaten müssen eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau verfolgen.

Artikel 3 verpflichtet die Staaten, die uneingeschränkte Entfaltung und Förderung der Frau sicherzustellen.

Artikel 4 stellt explizit klar, dass positive Diskriminierung erlaubt ist: Vorübergehende Sondermaßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung sind keine Diskriminierung, z.B. Quoten, sofern sie bei Erreichen der Gleichberechtigung wieder abgeschafft werden.

Artikel 5 fordert die Vertragsstaaten auf, einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken (Bekämpfung von herkömmlichen Rollenbildern, von überkommenen Sitten, Traditionen, Bräuchen, Neuverteilung der Erziehung der Kinder und familiärer Aufgaben).

Artikel 6 verbietet jede Form von Frauenhandel und Ausbeutung durch Prostitution.

Artikel 7 fordert die Staaten zur Bekämpfung der Diskriminierung im öffentlichen und politischen Leben (Wahlrecht, Zugang zu Ämtern etc.) auf.

Artikel 8 fordert die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen auf internationaler Ebene und in internationalen Organisationen.

Artikel 9: Der Staat muss die staatsbürgerlichen Rechte der Frau garantieren.

Artikel 10, 11 und 12 fordern den Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung in Bildung, Arbeit und im Gesundheitswesen. Es handelt sich um sehr umfassende Artikel. Sie sind die Grundlage für die gründliche Überprüfung der Situation in den einzelnen Vertragsstaaten durch den CEDAW-Ausschuss.

Artikel 13 verlangt Maßnahmen im Hinblick auf Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben (Freizeit, Sport, Kultur, Zugang zu Krediten, Familienbeihilfen etc.).

Artikel 14 fordert ein Diskriminierungsverbot von Frauen in ländlichen Gebieten (ein sehr wichtiger Artikel für Frauen des Südens).

Artikel 15: Gleichstellung vor dem Gesetz; dieselbe Rechtsfähigkeit von Frauen und Männern.

Artikel 16: Ehe- und Familienrecht: gleiches Recht auf Eheschließung, freiwillige Eheschließung, gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe, Verbot der Kinderheirat, Recht auf Beruf in der Ehe etc.

Methodentipp

Lassen Sie die SchülerInnen recherchieren, welche dieser Artikel besonders häufig von Staaten mit Vorbehalten ratifiziert wurden. Was könnten die Gründe dafür sein? (Artikel XY verändert Gewohnheitsrecht oder religiöses Familienrecht, Artikel YZ würde es den Frauen ermöglichen, z.B. ihre Rechte in gerichtlichen Verfahren durchzusetzen etc.).

www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw

(Unter *Ratifications and Reporting* und *Declarations and Reservations*)

Die restlichen Artikel sind keine inhaltlichen, sondern verfahrensorientierte Artikel (außer Artikel 24) zu den Berichtspflichten der Staaten, zum CEDAW Ausschuss etc.

Tipp Literatur

Was ist CEDAW? Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Menschenrechte von Frauen und was sie bedeuten.

Bundeskanzleramt / Bundesministerin für Frauen (Hrsg.): Wien, 2009. 32 Seiten.

Die Broschüre ist als Download bereit gestellt:

www.bmbf.gv.at/medienpool/26051/cedaw_de_2009.pdf

Frauen haben Recht(e). Rechtliche Information, praktische Hinweise und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen.

Bundeskanzleramt / Bundesministerin für Frauen (Hrsg.): Wien, aktual. Aufl. 2013. 146 Seiten.

Die Broschüre ist als Download bereit gestellt:

www.bmbf.gv.at/medienpool/26165/frauen_haben_rechte_2013_171.pdf

Beide Broschüren können gratis in gedruckter Form bestellt werden: iv@bmbf.gv.at

3.2 WIE WIRD CEDAW ÜBERPRÜFT?

Die UNO richtete zur Überwachung der Konvention das so genannte CEDAW-Komitee ein. Dieser Ausschuss trifft sich seit 1982 regelmäßig (das erste Treffen fand übrigens in Wien statt). Das Komitee besteht aus 23 Expertinnen, die von den Vertragsstaaten nominiert werden.

Die Vertragsstaaten haben ein Jahr nach der Ratifikation einen Bericht an den Ausschuss über die Durchführung der Konvention zu entrichten, dann alle vier Jahre und immer dann, wenn der Ausschuss es verlangt.

Staatenberichte zur Umsetzung von CEDAW

Österreich hat bislang acht Berichte zum Stand der Umsetzung der Frauenrechtskonvention abgegeben, den letzten im Jahr 2011. Dieser Bericht ist 2013 geprüft worden und das Komitee hat nach der Prüfung abschließende Bemerkungen zu diesem Bericht an Österreich übermittelt. Die abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Komitees wurden von Österreich ins Deutsche übersetzt und sind auf der Seite der Bundesministerin für Frauen nachzulesen: www.bmbf.gv.at/medienpool/26929/cedaw_ab_2007.pdf
Den nächsten Bericht muss Österreich 2017 abgeben.

NGOs spielen eine wichtige Rolle im Rahmen dieser Berichtsprüfungen. Sie können den Vereinten Nationen sogenannte Schatten- oder Alternativberichte zukommen lassen, die die menschenrechtliche Situation von Frauen und Mädchen regierungsunabhängig darstellen. Der CEDAW-Ausschuss begrüßt diese Schattenberichte ausdrücklich. In Österreich erstellte das Österreichische NGO-CEDAW-Komitee den zweiten Schattenbericht und setzt sich seitdem für eine systematische Umsetzung von CEDAW in Österreich ein.

C E D A W – Frauenrechtskonvention

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck *Diskriminierung der Frau* jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.

Artikel 4

1. Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.
2. Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten – einschließlich der in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen – zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

- a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;
- b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

C E D A W – Frauenrechtskonvention

Artikel 7

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

- a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;
- b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit;
- c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen wie Männer und ohne Diskriminierung die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, dass weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.

2. Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

- a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowie in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt im Hinblick auf Vorschulen, allgemeinbildende Schulen, Fachschulen, allgemeine und technische Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sowie für jede Art der Berufsausbildung;
- b) Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit gleichwertigen Qualifikationen und zu Schulanlagen und Schulausstattungen derselben Qualität;
- c) Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;
- d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;
- e) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, darunter Programme für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung jeden Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau;
- f) Verringerung des Prozentsatzes von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen, sowie Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig von der Schule abgegangen sind;
- g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;
- h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschließlich Aufklärung und Beratung in Bezug auf Familienplanung.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;

- b)** das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
 - c)** das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, der Berufsbildung und der ständigen Weiterbildung;
 - d)** das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
 - e)** das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
 - f)** das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.
- 2.** Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen
- a)** zum – mit Androhung von Sanktionen verbundenen – Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung aufgrund des Familienstands bei Entlassungen;
 - b)** zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
 - c)** zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
 - d)** zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

3. Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmäßigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 sorgen die Vertragsstaaten für angemessene und erforderlichenfalls unentgeltliche Betreuung der Frau während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung und für die ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und der Stillzeit.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um der Frau nach dem Gleichheitsgrundsatz die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten, insbesondere

- a)** das Recht auf Familienbeihilfen;
- b)** das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen;
- c)** das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten berücksichtigen die besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und die wichtige Rolle dieser Frauen für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien, einschließlich ihrer Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftsbereichen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmung dieses Übereinkommens auch auf Frauen in ländlichen Gebieten Anwendung finden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf:

- a)** Mitwirkung – auf allen Ebenen – an der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen;

CEDAW – Frauenrechtskonvention

- b)** Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, einschließlich Aufklärungs- und Beratungsdiensten und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Familienplanung;
- c)** unmittelbare Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit;
- d)** schulische und außerschulische Ausbildung und Bildung jeder Art, einschließlich funktioneller Alphabetisierung, sowie die Nutzung aller Gemeinschafts- und Volksbildungseinrichtungen, insbesondere zur Erweiterung ihres Fachwissens;
- e)** Organisierung von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit durch selbständige oder unselbständige Arbeit;
- f)** Teilnahme an allen Gemeinschaftsbeteiligungen;
- g)** Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und ländlichen Umsiedlungsaktionen;
- h)** angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

Artikel 15

- 1.** Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.
- 2.** Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in Bezug auf den Abschluss von Verträgen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren.
- 3.** Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.
- 4.** Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die freie Wahl ihres Aufenthaltsortes und ihres Wohnsitzes.

Artikel 16

- 1.** Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und

Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

- a)** gleiches Recht auf Eheschließung;
 - b)** gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
 - c)** gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;
 - d)** gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
 - e)** gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;
 - f)** gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;
 - g)** die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;
 - h)** gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichwie ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.
- 2.** Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

[Artikel 17 bis 30 sind keine inhaltlichen, sondern verfahrensorientierte Artikel (außer Artikel 24) zu den Berichtspflichten der Staaten, zum CEDAW-Ausschuss etc.]

3.3 ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Der CEDAW-Ausschuss hat es sich seit 1986 auch zur Gewohnheit gemacht, so genannte Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations) oder auch Spezielle Empfehlungen zu beschließen, die sich an alle Staaten richten. Diese Empfehlungen erklären die Konvention ergänzend.

Eine besonders wichtige Empfehlung ist die so genannte Empfehlung Nr. 19, denn Gewalt gegen Frauen wird in der Konvention nicht explizit genannt. Das wäre aber angesichts des weltweiten Ausmaßes von Gewalt an Frauen sehr wichtig gewesen. Deswegen hat das CEDAW-Komitee 1992 eine Allgemeine Empfehlung über Gewalt an Frauen herausgebracht. In dieser Empfehlung Nr. 19 stellt das Komitee fest, dass die Definition des Begriffs Diskriminierung geschlechtsspezifische Gewalt einschließt.

„Geschlechtsspezifische Gewalt, die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen behindert oder zunichte macht, ... ist Diskriminierung im Sinne von Artikel 1 der Konvention.“

Das Komitee betont auch, dass Staaten auch für Gewaltakte privater Personen, Organisationen oder Unternehmen Verantwortung tragen, wenn die Staaten es unterlassen, mit gebührender Sorgfalt private Rechtsverletzungen zu verhindern, zu untersuchen, zu bestrafen und für die Entschädigung des Opfers zu sorgen.

Die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 ist also eine extrem wichtige Ergänzung der Frauenrechtskonvention. Insgesamt sind bis heute 26 solche Empfehlungen vom Ausschuss abgegeben worden.

Wenn wir den Inhalt der CEDAW und der Empfehlung Nr. 19 bzw. aller Empfehlungen zusammen nehmen, haben wir ein Werkzeug in der Hand, das darstellt, wie die Durchsetzung von Gerechtigkeit möglich ist; ein Werkzeug, das im Jahr 1999 seinen letzten Schliff erhalten hat.

3.4 DAS ZUSATZ- ODER FAKULTATIVPROTOKOLL

In Jahr 1999 ist die CEDAW durch ein so genanntes Zusatz- oder Fakultativprotokoll ergänzt worden, das im Jahr 2000 in Kraft trat. Auch Österreich hat dieses Zusatzprotokoll ratifiziert. Das Zusatzprotokoll sieht zwei Verfahren vor, welche die Durchsetzung der Rechte der Frau wesentlich erleichtern.

Individualbeschwerdeverfahren

Individualbeschwerdeverfahren bedeutet, dass beim Ausschuss eine Beschwerde eingereicht werden kann, wenn eine Frau glaubt, dass ihre durch CEDAW garantierten Rechte von einem Staat verletzt werden. Sowohl einzelne Frauen als auch Frauengruppen können selbst oder durch eineN VertreterIn die Beschwerde einbringen. Vertreterin könnte etwa eine Frauenorganisation sein.

Voraussetzungen sind:

- Der Staat muss Vertragspartei der Konvention und des Zusatzprotokolls sein.
- Beschwerden müssen schriftlich abgefasst sein und den Namen des Opfers enthalten.
- Das Opfer muss vor Einbringen der Beschwerde alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft haben.

Stellt der Ausschuss fest, dass die Beschwerde zulässig ist, fordert er den Staat auf, binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen und bei drohender Gefahr kann er den Staat auffordern, Maßnahmen zum Schutz der Frau zu ergreifen. Stellt der Ausschuss nach Prüfung der Stellungnahme des Staates eine Rechtsverletzung fest, kann er Empfehlungen zur Beendigung und Wiedergutmachung der Rechtsverletzung abgeben. Der Staat muss innerhalb von sechs Monaten über die von ihm ergriffenen Maßnahmen berichten. Es entsteht somit zwischen dem beschuldigten Staat und dem CEDAW-Ausschuss ein Menschenrechts-Dialog.

Bislang zwölf Verurteilungen, zwei davon betreffen Österreich

Bis Ende 2012 hat der CEDAW-Ausschuss 41 Beschwerden registriert, von denen allerdings noch nicht alle entschieden bzw. bekannt sind. 18 Fälle hat der Ausschuss jedenfalls abgewiesen, weil sie nicht alle Voraussetzungen erfüllt haben, vier Verfahren wurden unterbrochen. Zwölfmal hat der CEDAW-Ausschuss jedenfalls den betreffenden Staat verurteilt. Gegen Österreich gibt es zwei Urteile, beide wegen Gewalttaten durch Männer in Beziehungen. Die österreichischen Beschwerden und Verurteilungen sind in diesem Heft (auf Seite 17) dargestellt.

Das Untersuchungsverfahren

Der Ausschuss kann von sich aus ein Untersuchungsverfahren einleiten, wenn ihm Informationen über schwere oder systematische Verletzungen der Frauenrechtskonvention seitens eines Vertragsstaates vorliegen. Das erste Untersuchungsverfahren wurde 2004 abgeschlossen und betraf die Morde an Frauen in Ciudad Juárez (Mexiko). Wie bekannt ist, hat auch dieser Bericht nicht zu einem Ende der Morde geführt. Aber er ist ein wichtiger Mosaikstein im Kampf gegen diese Frauenmorde.

Mit diesen beiden Verfahren wurde also nach langen Verhandlungen der Mechanismus zur Durchsetzung der Frauenrechte geschaffen (übrigens durch eine von einer österreichischen Diplomatin, Aloisia Wörgetter, geleitete Arbeitsgruppe).

Bis heute haben 98 Mitgliedstaaten der UNO das Zusatzprotokoll ratifiziert und 79 Staaten haben unterzeichnet.

3.5 SCHWÄCHEN UND CHANCEN VON CEDAW

Als große Schwäche von CEDAW werden häufig die vielen Vorbehalte genannt, mit der die Konvention belegt ist. Es stimmt, dass diese Vorbehalte die Konvention aushöhlen. Es liegt aber auch eine Chance darin, denn die Tatsache, dass die Konvention ratifiziert ist, gibt den Frauenrechtsorganisationen vor Ort die Möglichkeit, sich einzubringen, indem sie dem CEDAW-Ausschuss ihre Sicht der Dinge mitteilen. Sie gibt den Frauen die Möglichkeit, gezielt für die Aufhebung einzelner Vorbehalte zu kämpfen. Und vor allem sind die Staaten in die Pflicht genommen, immer wieder ihre Vorbehalte zu rechtfertigen. Und dem CEDAW-Komitee gibt es die Möglichkeit, beharrlich auf eine Aufhebung der Vorbehalte zu drängen. Das ist mühsam, aber kann im einen oder anderen Fall tatsächlich zu Verbesserungen für die Frauen führen.

Ein weiteres Problem ist die Schwäche des internationalen Rechts allgemein. Es gibt keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn ein Staat seiner Berichtspflicht nicht nachkommt, wenn die Empfehlungen des CEDAW-Komitees nicht umgesetzt werden etc. Aber in jedem Fall sind die Defizite im Menschenrechtsschutz für Frauen einmal benannt und öffentlich gemacht. Durch dieses „naming and shaming“ kommt der Staat unter einen gewissen Rechtfertigungsdruck. Und je besser diese Ergebnisse auch von nationalen NGOs in ihre Öffentlichkeits- und Lobbyingarbeit

einbezogen werden, desto größer der Druck, der auf den Staat entsteht, etwas zu unternehmen.

Manches Mal wird bemängelt, dass bislang nur europäische Staaten Beschwerden vor das CEDAW-Komitee gebracht haben. Das ist richtig, aber die Erkenntnisse aus diesen Verurteilungen können allen Frauen zugute kommen, vorausgesetzt sie werden bekannt gemacht und in der frauenrechtlichen Argumentation genutzt.

Von besonderer Bedeutung ist der geringe Bekanntheitsgrad der CEDAW allgemein. Das betrifft die Frauen selbst, die gar nicht wissen, dass es dieses Instrument gibt, aber auch viele Frauenorganisationen und sogar die im Justizbereich tätigen Menschen. Es braucht also Schulungen und Sensibilisierung auf allen Ebenen. Denn die CEDAW und das Fakultativprotokoll haben, wie das Beispiel der Verurteilung Österreichs zeigt (siehe unten), das Potenzial, etwas zu bewegen.

Tipp Literatur

Menschenrechte – Frauenrechte: Internationale, europäische und innerstaatliche Dimensionen.

Brita Neuhold, Renate Pirstner, Silvia Ulrich, Innsbruck: Studien Verlag, 2003. ISBN 978-3706518123.

Innerhalb der „allgemeinen“ Menschenrechte waren die Rechte von Frauen lange Zeit unbeachtet und im besten Fall „mitgedacht“. Das Buch trägt dazu bei, diesen „blinden Fleck“ sowie die Ausklammerung von Frauenrechten aus juristischer Theorie und Praxis sichtbar zu machen. Der Band vermittelt fundiertes Basiswissen über die Gender-Dimensionen des geltenden Rechts auf internationaler, europäischer und österreichischer Ebene.



Die österreichischen Beschwerden vor dem UN-Frauenrechtsausschuss

Die zwei Beschwerden wurden vom Verein Frauen-Rechtsschutz und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie eingebracht und zwar im Namen von zwei Frauen (Sahide Gökce und Fatma Yildirim), die in den Jahren 2002 und 2003 von ihren Ehemännern ermordet wurden.

Beide Täter hatten vor den Morden eine Serie von Gewalthandlungen gegen die Frauen begangen und ihnen die Ermordung angedroht. Die betroffenen Frauen versuchten aktiv, sich aus diesen Gewaltsituationen zu befreien: Die Drohungen und Gewalttaten wurden der Polizei gemeldet und angezeigt, beide Täter waren von der Polizei aus der Wohnung wegweisen und es war ihnen untersagt worden, die Wohnung und die unmittelbare Umgebung der Frauen zu betreten. Im strafrechtlichen Verfahren wurde die Gefährlichkeit der Täter jedoch seitens der Staatsanwaltschaft nicht ausreichend ernst genommen. Die Täter wurden nicht in Haft genommen und ermordeten, wie angekündigt, die beiden Frauen.

Österreich wurde in beiden Fällen vom CEDAW-Ausschuss verurteilt. Der Ausschuss stellt in seinem Bericht aus 2007 fest,

- dass die Ermordungen der beiden Frauen eine Verletzung der durch CEDAW garantierten Rechte durch Österreich darstellen, insbesondere des Rechts beider Frauen auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit;
- dass trotz umfangreicher rechtlicher Gewaltschutzmechanismen die staatlich getroffenen Schritte nicht ausgereicht haben, um die Frauen vor der Ermordung durch ihre Ehemänner zu schützen;
- und dass Polizei- und Justizbehörden für mangelnde Sorgfalt beim Schutz der Frauen verantwortlich sind.

Der Ausschuss übermittelt auch eine Reihe von Empfehlungen an Österreich.

Was hat die Beschwerde in diesem Fall gebracht?

Laut Information von Rosa Logar (Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt an Frauen und Obfrau der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser) wurde einiges erreicht.

- Die Beschwerdeführerinnen gingen in der Halbzeit des Beschwerdeverfahrens an die Öffentlichkeit. Österreich reagierte und versprach den Schutz von Frauen vor Gewalt zu verbessern. Das passierte 2006 z.B. mit der Novelle zur Strafprozessordnung (Die Zustimmung des Opfers ist seither nicht mehr nötig, wenn eine gefährliche Drohung im Familienkreis ausgesprochen und dann verfolgt wird. Die Strafverfolgung liegt zur Gänze beim Staat, das Opfer ist entlastet und kann nicht mehr mit Drohungen eingeschüchtert werden). Auch das Anti-Stalking Gesetz verbesserte die Situation der Frauen.
- Als der Bericht des CEDAW-Komitees 2007 dann veröffentlicht wurde, reagierte Österreich mit einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen, etwa durch die Einführung eines Gewaltschutzpakets, das die Schaffung eines neuen Straftatbestands beinhaltet, nämlich die beharrliche Gewaltausübung, die höher unter Strafe zu stellen ist, als die einzelnen Taten. Eine weitere Maßnahme ist der Versuch, in größeren Staatsanwaltschaften eine Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum einzurichten.
- Außerdem hat Österreich die Gutachten des Ausschusses in die deutsche Sprache übersetzt und auf mehreren Webseiten öffentlich zugänglich gemacht (BKA, Justizministerium etc.), um das Wissen über CEDAW und die Beschwerdemöglichkeit zu verbreiten. Darüber hinaus wurde eine eigene Broschüre zu CEDAW herausgebracht, um die Konvention in Österreich bekannter zu machen.

Hier können nicht alle Maßnahmen aufgezählt werden. Faktum ist aber, dass sich einiges getan hat und dass die Beschwerden vor dem CEDAW-Komitee eine Möglichkeit waren, um Druck auf Österreich auszuüben. *

* Der Inhalt der Beschwerden, die Argumentation Österreichs, die Argumentation des CEDAW-Ausschusses und die Maßnahmen, die Österreich getroffen hat, sind umfangreich von Rosa Logar dokumentiert. Der Artikel „Die UN-Frauenrechtskonvention CEDAW als Instrument zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen: zwei Beispiele aus Österreich“, ein Beitrag von Rosa Logar zur Tagung „Die Relevanz des UNO-Frauenrechtsabkommens CEDAW für die juristische Praxis“ im März 2009 in Bern, ist erschienen in Frauenfragen 1.2009 und online abrufbar unter: www.interventionsstelle-wien.at/images/doku/die_uno-frauenrechtskonvention_zwei_beispiele_aus_oesterreich.pdf

4 ÜBUNGEN UND STUNDENBILDER

4.1 MEILENSTEINE DER FRAUENRECHTSBEWEGUNG IN ZITATEN

Dauer	1 Stunde
Schulstufe	ab der 9. Schulstufe
Methoden	Kleingruppenarbeit, Diskussion
Ziele	Sich differenziert mit dem Thema Frauenrechte auseinandersetzen und geschichtliche Zusammenhänge herstellen, Einstieg in das Thema Geschichte der Frauenrechte
Materialien	je ein Kartensatz „Frauenrechte im Zitat“ pro Gruppe
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen von vier bis fünf Personen. Jede Gruppe erhält einen Kartensatz mit den ausgeschnittenen und gemischten Kärtchen. • Jede Gruppe versucht nun, die Zitate den richtigen Frauen zuzuordnen. Am besten werden die Kärtchen auf ein Blatt geklebt. • Die Gruppen sollen sich nun über den Inhalt der Zitate Gedanken machen. <ol style="list-style-type: none"> a) Welche Zitate waren leicht den richtigen Frauen zuzuordnen und warum? Welche sind besonders schwierig zuzuordnen? b) Was ist die Aussage des Zitats? c) In welchem geschichtlichen Kontext ist der Text zu sehen? d) Hat der Text für uns heute noch Gültigkeit? • Danach entscheiden sich die SchülerInnen für ein Zitat, das ihnen besonders gut gefällt oder das sie besonders interessiert. • Die Gruppen vergleichen ihre Ergebnisse und stellen sich die Zitate vor, die ihnen besonders gut gefallen haben. <p>Wenn die Übung als Einstieg ins Thema gewählt wird, werden sicher viele Kärtchen nicht richtig zugeordnet. Dann könnte die Recherche der richtigen Antworten als Hausübung gegeben werden oder die Auflösung erfolgt über die Lehrkraft.</p> <p>Tipps und mögliche Erweiterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lassen Sie die SchülerInnen die Biografien der Frauen recherchieren. Dadurch wird deutlich, dass der Kampf um Frauenrechte nicht etwas Abstraktes ist, sondern eine Vielzahl von Lebensgeschichten dahinter steht. • Das Demokratiezentrum Wien erstellt laufend Kurzportraits von Frauen, die sich für die Rechte der Frauen und deren Umsetzung in der Politik engagiert und/oder die „gläserne Decke“ durchstoßen haben, also jeweils die erste Inhaberin eines politischen Amtes waren, das bis dato nur von Männern bekleidet worden war. Drucken Sie die Biografien dieser Frauen aus und geben sie jeder Schülerin/jedem Schüler je eine Lebensgeschichte zum Durchlesen. Danach fordern Sie die SchülerInnen auf, sich chronologisch nach Geburtsjahr der Frauen zu ordnen und in einer Reihe aufzustellen. JedeR erzählt dann kurz, welche Pionierin er/sie in der Hand hat und nennt zwei, drei wichtige Stationen ihres Lebens. Dadurch wird deutlich, dass die Frauenrechte eine lange Geschichte haben, dass Gesellschaft veränderbar ist und dass es vielen Frauen ein Anliegen war und ist, solche Veränderungen durchzusetzen. Noch interessanter wird die Übung, wenn Sie auch Biografien von Frauen aus anderen Kontinenten recherchieren und austeilen. Die Pionierinnen der Frauenbewegung finden Sie unter: www.demokratiezentrum.org > Themen > Genderperspektiven
Autorin	Patricia Hladschik

Kopiervorlage Frauenrechte im Zitat

Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht besitzen, die Rednertribüne zu besteigen.	In diesem Zusammenhang möchte ich ganz besonders auf die Pflicht der Eltern aufmerksam machen, ihre Knaben und Mädchen nicht in den Vorurteilen aufzuziehen, dass es Arbeiten gibt, die des Mannes unwürdig sind, die aber dem Weibe geziemen. Knaben und Mädchen sollen alle Verrichtungen, die das häusliche Leben mit sich bringt, mit gleich großer Geschicklichkeit und Freude verrichten können.
Wenn es für Männer richtig ist, für ihre Freiheit zu kämpfen, ist es auch für Frauen richtig, für ihre Freiheit und die ihrer Kinder zu kämpfen. Dies ist das Glaubensbekenntnis der militanten Frauen Englands.	Das Private ist politisch.
Man wird erst wissen, was die Frauen sind, wenn ihnen nicht mehr vorgeschrieben wird, was sie sein sollen.	Ich bin nicht frei, solange noch eine einzige Frau unfrei ist, auch wenn sie ganz andere Fesseln trägt als ich. Ich bin nicht frei, solange noch ein einziger farbiger Mensch in Ketten liegt. Und solange seid auch ihr nicht frei.
... als Frau wird man nicht geboren, zur Frau wird man gemacht.	Wir Algerierinnen, Marokkanerinnen, Iranerinnen und Sudanesischen haben uns zusammengetan, um etwas zu fordern, was im Westen selbstverständlich ist: die Universalität der Menschenrechte, die unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder Religion für alle gelten. In meinem Land jedoch verbinden die Feinde der Frauen mit dem Begriff Universalität immer auch das Attribut „international“, was für sie gleich „westlich“ ist.

Olympe de Gouges (1784–1793): Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, 1791	Clara Zetkin (1857–1933)
Emmeline Pankhurst (1858–1928)	Slogan der Zweiten Frauenbewegung
Rosa Mayreder (1858–1938)	Audre Lorde (1934–1992)
Simone de Beauvoir (1908–1986): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau, 1949	Khalida Messaoudi, * 1958 in Algerien

Hinweis: Die Anordnung der Biografiekärtchen entspricht der Anordnung der Zitate.

5 LITERATUR, MATERIALIEN, LINKS

5.1 ANGEBOTE FÜR SCHULKLASSEN

Eine von drei Frauen ist laut einer Anfang Mai 2014 erschienenen Studie der EU-Grundrechteagentur in der EU von Gewalt betroffen. Österreich hat ein relativ gut entwickeltes Gewaltschutzgesetz und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Menschen. Das allein genügt jedoch nicht, um Gewalt zu verhindern.

Die Schule kann durch Information ihren Beitrag dazu leisten, dass dem Thema mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, dass Betroffene wissen, wo sie Unterstützung erhalten können. Aber auch die Sensibilisierung für Geschlechterrollen und die Auseinandersetzung mit dem Frau-Werden bzw. Mann-Werden stellt eine wichtige Form der Gewaltprävention dar.

Workshops zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder in Beziehungen

Was versteht man unter Gewalt in Beziehungen? Was ist ein Frauenhaus? Wo gibt es Hilfe für Gewaltopfer? Wie funktioniert das österreichische Gewaltschutzgesetz? Zu diesen Themen bietet der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) Workshops an. Derzeit sind Referentinnen für Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien auf der Website eingetragen. Auf der Website von AÖF ist auch eine Informationsbroschüre zum österreichischen Gewaltschutzgesetz bereitgestellt.

www.aeof.at > Workshops bzw. Referentinnen

Poika

Der Verein zur Förderung gendersensibler Bubenarbeit in Unterricht und Erziehung will gendersensible Bubenarbeit in Ergänzung zu Mädchenarbeit machen. Poika will Buben ermöglichen, sich mit Themen wie Konstruktion von Weiblichkeiten und Männlichkeiten, Gewalt, Sexualität usw. in einer reflektierten Umgebung auseinander zu setzen. Dabei antwortet Poika auf den Bedarf nach gendersensibler Bubenarbeit in schulischer und außerschulischer Arbeit.

Poika bietet Workshops und Beratungen für Eltern und MultiplikatorInnen (Kindergarten- und Hortpädago-

gInnen, LehrerInnen und SozialpädagogInnen ...) zu Bubenarbeit und Männlichkeit(en) an. Mögliche Themen der Workshops sind: Gewalt(prävention), Sexualität, Männlichkeit(en), Medien, Berufsorientierung und Vatersein.

Sehr zu empfehlen ist auch die Bibliothek von Poika, die Interessierten zur Verfügung steht, und die nicht nur Fachliteratur, sondern auch Trainingsmaterialien und pädagogische Materialien beinhaltet. Der Bestand ist online einsehbar.

www.poika.at

Ausstellung ACHTUNG AMPEL & GANZ SCHÖN INTIM Mobile Präventionsstationen

Der Verein Selbstlaut zeigt 18 interaktive Info- und Spielstationen, in denen es um angenehme/unangenehme Berührungen, Wörter und Bilder zu Sexualität, Gefühle, Identität, Lebensformen, Intimität, Zustimmung und Grenzen geht. Im Mittelpunkt steht die Prävention von sexueller Gewalt.

Die Stationen bieten für PädagogInnen Anregungen für die Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in der schulischen und außerschulischen Arbeit. Sie eignen sich für Kinder ab 10 Jahren sowie für Jugendliche und werden erstmals für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung zugänglich gemacht. Je nach Alter und Bedürfnissen der BesucherInnen können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und ergänzende Themen aufgegriffen werden.

Die Ausstellung kann ausgeliehen werden. Selbstlaut berät dabei, wie die Ausstellung im gegebenen Rahmen am besten konzipiert werden kann.

www.selbstlaut.org

Eine Broschüre zur Ausstellung steht auf der Website zum Download bereit:

www.selbstlaut.org/_TCgi_Images/selbstlaut/20130430234452_Praeventionsausstellung_selbstlaut_2013_mai.pdf

5.2 WER MACHT WAS IM BEREICH FRAUENRECHTE?

EFEU – Verein zur Erarbeitung feministischer Erziehungs- und Unterrichtsmodelle

Ziel des Vereins ist die Sensibilisierung für Sexismen in Schule, Bildung, Erziehung und Gesellschaft. Er ist u.a. in folgenden Bereichen tätig: Geschlechtersensible Pädagogik im Kindergarten und Hort, Gender- und Diversity-sensible Didaktik, Gewalt/Prävention, Rollenklischees in Schulbüchern, feministische Unterrichtsmaterialien, Mädchen- und Bubenarbeit, gendersensible Berufsorientierung, gender- und diversitysensible Schul- und Organisationsentwicklung.

EFEU berät LehrerInnen bei der Planung von gendersensiblen Projekten, stellt Unterrichtsmaterialien und Bücher über die eigene Bibliothek zur Verfügung, vermittelt ReferentInnen und gibt einen Newsletter heraus, der auf der Website verfügbar ist.

www.efeu.or.at

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Website des Bundesministeriums für Bildung und Frauen mit Informationen zur Frauenhelpline gegen Gewalt, zur Gleichbehandlungsanwaltschaft etc. Unter dem Stichwort Publikationen gibt es kostenloses Informationsmaterial zu frauenrechtlichen Fragen etc.

www.bmbf.gv.at

Österreichischer Frauenring

Der Österreichische Frauenring ist die Dachorganisation österreichischer Frauenvereine. Ihm gehören Vertreterinnen der Parteien, die Frauenorganisationen der Gewerkschaften und der Standesvertretungen, der Katholischen und Evangelischen Kirche, autonome Frauengruppen und unabhängige Frauenorganisationen an.

www.frauenring.at

Plattform gegen die Gewalt

Die Plattform widmet sich fünf Schwerpunkten:

- Physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Kinder
- Gewalt gegen Frauen
- Gewalt an/unter Jugendlichen
- Gewalt gegen ältere Menschen
- Geschlechtsspezifische Buben- und Männerarbeit

www.gewaltinfo.at

Verein Autonome österreichische Frauenhäuser (AÖF)

Dachorganisation der autonomen Frauenhäuser in Österreich. 26 von derzeit 30 österreichischen Frauenhäusern sind im Verein vernetzt. Die Mitarbeiterinnen der Infor-

mationsstelle gegen Gewalt, die 1991 als Servicestelle im Verein eingerichtet wurde, kümmern sich um die Vernetzungsarbeit des Vereins.

www.aeof.at

Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von 58 Frauen- und Mädchenberatungsstellen aus allen neun Bundesländern. Es wurde 1995 als gemeinnütziger Verein gegründet, um die gemeinsamen Interessen besser vertreten und Erfahrungen austauschen zu können.

www.netzwerk-frauenberatung.at

Lila Tipp

Der Lila Tipp ist ein konsensual organisierter Beratungs-, Kommunikations- und Bestärkungsort von und für Lesben und Trans*Personen. Angeboten werden persönliche, telefonische und E-Mail-Beratung sowie Gruppen- und Kulturangebote. Ziel ist es, auf dem aufregenden, aber nicht immer einfachen Weg zu einem lesbischen, queeren oder trans* Leben zu unterstützen und zu bestärken.

<http://lilatipp.dievilla.at>

Netzwerk Frauenrechte von AI Österreich

Das AI-Netzwerk Frauenrechte ist eine Gruppe ehrenamtlicher AktivistInnen, die sich innerhalb von Amnesty International Österreich gegen Menschenrechtsverletzungen an Mädchen und Frauen in aller Welt einsetzen. Das Netzwerk organisiert Veranstaltungen und gibt die Zeitschrift *Aktivistin* heraus, in der regelmäßig über Menschenrechtsverletzungen an Frauen berichtet wird. Mittels vorgefertigter Appellbriefe kann man sich für Frauen weltweit einsetzen. Die Zeitschrift kann gratis über die Website bestellt werden.

www.frauenrechte.at

Ninlil und Zeitlupe

Ninlil bietet Empowerment, Beratung und Vernetzung gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Behinderungen. Zeitlupe ist die erste Beratungsstelle von und für Frauen mit Behinderungen in Wien.

<http://ninlil.at>

Frauensolidarität

Die Frauensolidarität leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Frauen in Afrika, Asien und Lateinamerika sowie zu globalen Machtverhältnissen. Sie engagiert sich für eine Welt frei von Sexismus, Rassismus und Homophobie. Als entwicklungspolitische Organisation steht sie im Dialog mit Frauenbewegungen aus dem Süden und stärkt das solidarische Handeln. Die Zeitschrift *Frauenso-*

lidarität informiert über Frauenrechte und Frauenbewegungen in den Ländern des Südens.

www.frauensolidaritaet.org

Frauenfakten

Internetplattform, die einen Überblick über alle in Österreich tätigen Frauennetzwerke, Gruppen und Vereine gibt.

www.frauenfakten.at

Verein Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

www.frauenberatung.at

LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

LEFÖ ist eine feministische Migrantinnenorganisation und tritt für die Rechte von Migrantinnen sowie die Verbesserung ihrer Lebenssituationen ein. LEFÖ bietet Unterstützung in rechtlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Belangen.

www.lefoe.at

Terre des Femmes

Informationen zu: Genitalbeschneidung, Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsheirat, Frauenhandel, Zwangsprostitution, häusliche Gewalt, soziale Rechte von Textilarbeiterinnen etc.

www.terredesfemmes.de

Tipp Lesen

an.schläge: www.anschlaege.at

Missy Magazine: www.missy-magazine.de

Mädchenmannschaft: Bester Blog 2008

<http://maedchenmannschaft.net/>

5.3 MATERIALIEN, LINKTIPPS, LITERATUR

Dossier Frauen- und Mädchenrechte

Zusammenstellung von aktuellen Links zu Frauenrechtsorganisationen, Unterrichtsmaterialien, Veranstaltungen etc. zum Thema Frauenrechte auf dem Gegenstandsportal Politische Bildung.

www.politische-bildung/themendossiers > Frauen- und Mädchenrechte

Geschlechterrollen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen.

Ursula Röper, Ruthild Hockenjos (Hrsg.). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2007. 168 Seiten

Pionierinnen der Frauenbewegung – Frauen in der Politik

Das Demokratiezentrum Wien erstellte Kurzportraits von Frauen, die sich für die Rechte der Frauen und deren Umsetzung in der Politik engagiert und/oder die „gläserne Decke“ durchstoßen haben, also jeweils die erste Inhaberin eines politischen Amtes waren, das bis dato nur von Männern bekleidet worden war.

www.demokratiezentrum.org/themen/genderperspektiven.html

polis aktuell 2010/6 (aktual. 2014): Gewalt gegen Frauen und Kinder

Gewalt in der Familie ist eine Menschenrechtsverletzung, die das Zuhause in einen Ort der Verletzung verwandelt. Diese Ausgabe setzt sich vor allem mit Gewalt an Frauen und Mädchen auseinander.

www.politik-lernen.at/shop



polis aktuell 2010/2:

Weibliche Genitalverstümmelung

Das Heft enthält ausführliche Informationen zur Praxis der Genitalbeschneidung, ihrer Verbreitung, zu den Zusammenhängen zwischen FGM und Tradition, FGM und Religion sowie zu FGM und Menschenrechten.

www.politik-lernen.at/shop



polis aktuell 2010/8 (aktual. 2014): Krieg und bewaffnete Konflikte – ohne Frauen kein Frieden?!

Schwerpunktheft zum 10. Jubiläum der Verabschiedung der UN-Resolution 1325 (Oktober 2000) zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“.

www.politik-lernen.at/shop



Geschlechtergeschichte, Gleichstellungspolitik, Gender Mainstreaming

Informationen zur Politischen Bildung, Band Nr. 26, 2006. 104 Seiten

Das Heft befasst sich mit dem Wandel des Geschlechterverhältnisses, mit Frauenpolitik und dem Kampf um Gleichbehandlung und Geschlechtergerechtigkeit. Nach einem historischen Abriss über die Geschichte emanzipatorischer Politik befasst sich der Praxisteil mit Genderkompetenz und geschlechtssensiblem Unterricht. Die Unterrichtsmodule sind als Download verfügbar:

www.politischebildung.com/?Sel=386

Gender – Gleichstellung – Geschlechtergerechtigkeit. Texte, Unterrichtsbeispiele, Projekte.

Philipp Leeb, Renate Tanzberger, Bärbel Traunsteiner, Wien:
Zentrum polis, 2008 (2. Auflage). 73 Seiten

Kostenloser Download und zu bestellen bei Zentrum polis:
www.politik-lernen.at/shop

Women Hold Up The Sky

Acht Videofilme zur Auseinandersetzung mit einzelnen Artikeln der Frauenrechtskonvention. Beiträge aus Argentinien, Senegal, Tansania und den USA, herausgegeben von PEOPLE'S MOVEMENT FOR HUMAN RIGHTS EDUCATION. Die Videos sind zum Download bereitgestellt oder können auf der Website angesehen werden.

www.pdhre.org/videoseries.html

Tipp für den Englischunterricht: Women in World History

As a great resource for teaching and studying about women in history Lyn Reese hosts the Women in World History website, on which you can find very diverse teacher materials on women's history in a global context. There are prepared lessons ready for download. The site is updated on a regular basis and is a portal for gender studies.

www.womeninworldhistory.com

Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung

Die EU-Grundrechteagentur hat im März 2014 eine Studie herausgebracht, die das unfassbare Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in der EU enthüllt, das in offiziellen Statistiken unsichtbar bleibt: Laut dieser Studie hat jede dritte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt.

Die Studie basiert auf Interviews mit 42.000 Frauen und ist damit die bisher umfangreichste Erhebung auf EU-Ebene. Die Frauen wurden zu ihren Erfahrungen mit körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt befragt, was auch Vorfälle von Gewalt in der Partnerschaft („häusliche Gewalt“) einschließt.

Zudem wurden Fragen zu Stalking, sexueller Belästigung und der Rolle, die neue Technologien bei Missbrauchserfahrungen von Frauen spielen, gestellt. Außerdem wurden die Frauen nach Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit gefragt.

<http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-factsheet>



Beitrag zur Leseförderung

Christiane Wortberg: *Macht uns nicht an. Tips und Tricks zur Selbstbehauptung von Mädchen für Mädchen.*

Münster: Unrast Verlag, 2001. 62 Seiten.

ISBN 9783897713567

Mädchen einer Schulklasse haben miteinander ein Selbstbehauptungstraining absolviert und danach gemeinsam ein Buch darüber geschrieben. Sie erzählen, wie sie das Projekt erlebt haben, und ergänzen dies durch Erfahrungen aus ihrem Alltag.



So sprechen sie gleichaltrige Leserinnen direkt an. Auch wenn das Buch schon über zehn Jahre alt ist, finden Mädchen ihre eigenen Erfahrungen wieder – genauso wie Lösungsansätze.

Die Bilder im Buch zeigen Selbstverteidigungstechniken und machen neugierig darauf, vielleicht selbst einmal so ein Training zu absolvieren.

Tipp Bechdel-Test

Der Bechdel-Test ist ein einfaches Mittel, um zu analysieren, wie Frauen in Filmen dargestellt werden. Er stammt von der US-amerikanischen Cartoonistin Alison Bechdel und ihrer Freundin Liz Wallace. Die drei folgenden Fragen müssen mit „ja“ beantwortet werden, damit ein Film den Test besteht:

- Spielen in dem Film mindestens zwei Frauen mit, deren Namen erwähnt werden?
- Sprechen diese Frauen miteinander?
- Sprechen sie über etwas anderes als Männer?

Ein Film kann selbstverständlich den Test bestehen und trotzdem diskriminierende Elemente beinhalten. Aber der Bechdel-Test ist ein guter Indikator dafür, wie oft Frauen keine Rolle spielen oder stereotypen Geschlechtervorstellungen entsprechen. Von 4000 getesteten Filmen bestanden übrigens nur 55 Prozent den Test zur Gänze. Der Test lässt sich ganz einfach für eine kurze Analyse von Filmen anwenden, die in der Schule gezeigt werden.

www.turningpointmacomb.org/tp/new-movie-rating-system-rates-films-on-gender-bias/



polis aktuell: Frauenrechte sind Menschenrechte, Nr. 3/2014

Herausgeber: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Helferstorferstraße 5, 1010 Wien
T 01/42 77-274 44, service@politik-lernen.at, www.politik-lernen.at

Autorinnen dieser Ausgabe: Heidrun Aigner, Patricia Hladschik

Titelbild: Fotolia.com

Zentrum polis arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, Abteilung Politische Bildung. Projektträger: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein

Die Erstellung der vorliegenden Ausgabe von polis aktuell wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ermöglicht und ist ein Beitrag zum Nationalen Aktionsplan zum Schutz der Frauen vor Gewalt.